



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 15.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
03.03.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Rosenfeld

Fortschreibung Flächennutzungsplan/Landschaftsplan 2035

Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Unsere Stellungnahme kann relativ kurz ausfallen, handelt es sich doch um die frühzeitige Anhörung und es fehlen naturschutzfachliche Ausführungen in Form eines Umweltberichtes und artenschutzrechtliche Aussagen, so dass eine abschließende Beurteilung per se nicht möglich ist.

Festzuhalten ist weiter, dass die Fortschreibung 2035 eine erfreulich moderate neue Flächeninanspruchnahme vorsieht, sofern diese tatsächlich der Fortschreibung entspricht.

Um dies überprüfen und nachvollziehen zu können, sollten Flächenveränderungen wie Neuausweisung, Übernahme, Rücknahme usw. übersichtlich in tabellarischer Form dargestellt werden. Nur so können unabhängig dargestellte Maßnahmen korrespondierend in Zusammenhang gebracht und gemeinsam beurteilt werden.

Letztendlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Funktion des Flächennutzungsplanes darin bestehen soll, als erster Schritt der Bauleitplanung flächenwirksame Planungsmaßnahmen darzustellen und nicht als Nachläufer bereits genehmigte Maßnahmen wie z.B. Bebauungspläne darzustellen.

In diesem Zusammenhang ist eventuell auch die Frage zulässig, ob nicht vor allem deshalb eine moderate Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist, um den Flächennutzungsplan zunächst einmal genehmigt zu bekommen und erst nachträglich eine größere Flächeninanspruchnahme als unabdingbar darzustellen.

Diese Bemerkung soll jedoch unter keinen Umständen als Aufforderung zur Planung eines größeren Flächenverbrauchs missverstanden werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269